

Nähere Informationen zu Öffentlichen Vergnügungen/Veranstaltungen (u.a. Vereinsfeste)

Grundsätzliches zu Veranstaltungen / Vergnügungen

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer **spätestens eine Woche vorher schriftlich** anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG). Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeige ist gebührenfrei.

Welche Feste sind anzuzeigen?

Beispiele für anzeigepflichtige Veranstaltungen sind:

- Volksfeste
- Maifeiern
- Wein-, Herbst-, Sommer-, Waldfeste
- Vereinsjubiläen
- Konzerte
- Faschingsbälle
- Jugendtänze und Musikveranstaltungen
- Pfarr-, Kindergarten- oder Schulfeste
- Abbrennen eines traditionellen Feuers (Funkenfeuer, Sonnwendfeuer etc.) usw.

Das **Formular** zur Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen kann im Bürgerbüro der Gemeinde Mertingen abgeholt, per Email buergerbuero@mertingen.de oder Tel. 09078 / 9600-0 beantragt werden. **Bitte** beachten Sie, dass eine Vergnügung auch anzeigepflichtig ist, wenn von der Gemeinde Mertingen keine vorübergehende Schank- und Speisewirtschaft genehmigt werden muss, weil die Veranstaltung z. B. in einer Gaststätte stattfindet.

Welche Feste müssen nicht angezeigt werden?

Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sind **nicht anzeigepflichtig**, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Veranstaltungen, die ausschließlich in einem privaten, geschlossenen Kreis stattfinden, sind nicht meldepflichtig. **Beispiele** hierfür sind:

- Geburtstagsfeiern
- Vereinsfeste, bei denen nur Mitglieder zugelassen sind usw.

Wann wird eine Veranstaltung erlaubnispflichtig?

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die Anzeige nicht wie vorgeschrieben spätestens eine Woche vorher erstattet wird, oder es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu der Veranstaltung mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Die Erlaubnis ist im Gegensatz zur Anzeige **kostenpflichtig** und kostet 15,00 **Euro**. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet.

Information zum Verabreichen von Getränken und Speisen bei öffentlichen Veranstaltungen

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 Abs. 1 Gaststätten-gesetz - GastG).

Wann ist eine solche Erlaubnis erforderlich?

Eine **mit Gewinnerzielungsabsicht** erfolgende Bewirtung (Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) bedarf **immer** der **Erlaubnis**. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dann gegeben, wenn die Leistungen nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Wann ist sie nicht erforderlich?

Somit ist für die Veranstaltungen, bei denen mit der gastronomischen Leistung kein Gewinn erzielt werden soll (z.B. Straßenfeste von Bürgern), eine Gestattung nicht erforderlich. Eine **Gestattung** ist dagegen selbst dann erforderlich, wenn ein erzielter Gewinn für gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet wird (Spende für Spielplatz, Krankenhaus, bedürftige Personen). Gewinnerzielungsabsicht liegt im Übrigen auch dann vor, wenn hieraus ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil angestrebt wird (z.B. kostenlose Getränke- und Speisenabgabe aus Anlass einer Geschäftseröffnung, eines Geschäftsjubiläums). Ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird, ist, da in der Regel nicht vorhersehbar, für die Entscheidung der Gemeinde Mertingen nicht von Bedeutung. Eine vorübergehende Gaststättengenehmigung kann nur bis zu einer Dauer von längstens 3 Wochen erteilt werden. Der Antrag zur Erteilung der Genehmigung ist **spätestens eine Woche vor der Veranstaltung** bei der Gemeinde zu stellen. Hierzu muss ein Formblatt ausgefüllt werden, welches Sie auch vorab von der Gemeindeverwaltung erhalten können. Die **Gebühr** für eine Erlaubnis beträgt **25,00 Euro**.

Information zur Belehrung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (früher Gesundheitszeugnis)

Nachdem das Bundesseuchengesetz ab dem 31.12.2000 außer Kraft ist, regelt sich die Untersuchungspflicht nunmehr nach dem Infektionsschutzgesetz - IfSG. Danach gilt, dass Personen, die gewerbsmäßig mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln beschäftigt sind, verpflichtet sind, sich vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehren lassen müssen. Die **Belehrung ist** vom Arbeitgeber aufzubewahren und **auf Verlangen der Behörde vorzulegen**. Der Arbeitgeber hat Personen im Weiteren jährlich über die Tätigkeitsverbote nach dem IfSG zu belehren, die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Information für ehrenamtliche Helfer bei Festen

Seit Februar 2005 ist die Pflicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrung nach dem IfSG für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen weggefallen, da sie nicht gewerbsmäßig tätig sind.

Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass der Personenkreis - und zwar unabhängig davon, ob er vor Ort tätig ist oder im häuslichen Bereich Lebensmittel zubereitet und zur Verfügung stellt - durch ein Merkblatt über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird. Dabei wird besonders auf die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortung eines Jeden hingewiesen, der Lebensmittel in Verkehr bringt. Den **Leitfaden zum Umgang mit Lebensmitteln** bekommen Sie im Bürgerbüro.

Information zum Rauchverbot

Durch das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) gilt seit dem 01.01.2008 in Bayern ein umfangreiches **Rauchverbot** in vielen Gebäuden. Hierzu zählen

- Schulen und schulische Einrichtungen sowie Kindergärten (auf dem gesamten Gelände)
- Vereinsräumlichkeiten
- Sportstätten
- Gaststätten (soweit sie öffentlich zugänglich sind)

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot können von der Kreisverwaltungsbehörde (LRA) Bußgelder verhängt werden; der Veranstalter hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.